

Beschluss Nr.: 0164/2019

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Ochtmersleben	15.10.2019						
Bauausschuss Hohe Börde	28.10.2019						
Gemeinderat Hohe Börde	05.11.2019						

GEGENSTAND:

Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 22-4 "An der Tränke-Wellener Weg" der Ortschaft Ochtmersleben nach § 13 a i.V. m. § 13 b BauGB

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22-4 „An der Tränke-Wellener Weg“ der Ortschaft Ochtmersleben nach § 13 a i.V.m. § 13 b BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Planungsziel ist Ausweisung von Mischbauflächen und Wohnbauflächen

Der ca. Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar		Verpflichtungs- ermächtigung	
€€€	€		€	
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig		Außerplanmäßig	
€	€	511100.54310500	€		€	
Gefertigt: C. Imbiel	Amt: 60	Struktur:60.2	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 1 Abs. 3 BauGB
§ 2 Abs. 1 BauGB
§ 13a, § 13b BauGB
§ 33 Kommunalverfassung

Sachverhalt:

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt auf den Grundstücke Flur 3, Flurstücke 408/148 ein Wohngebäude zu errichten. Das Vorhaben liegt Außenbereich liegt.

Die Vorhabenträgerin beantragt die die Einleitung eines B-Planverfahrens zur Schaffung des Baurechts.

Die Lage und Größe des Planbereiches ermöglicht die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 b i.V. m § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, alle entstehenden Verfahrenskosten und ggf. Folgekosten zu übernehmen. Dies ist wird in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag gesichert.

Dies ist wird in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag gesichert.

Anlage

Anlage 1 - Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Anlage 2 - Antrag des Vorhabenträgers (n.ö.)